ERGÄNZUNGSSATZUNG „Am Schlossberg“ mit textlichen Festsetzungen, Gestaltungssatzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §88 Abs. 6 LBauO und Satzung über die Anzahl von Stellplätzen nach § 9 BauGB i. V. m. § 47 LBauO

Ortsgemeinde Hainfeld

Ergänzungssatzung (Genehmigungsplanung)

Oktober 2001

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -
- GESTALTUNGSSATZUNG -
- STELLPLÄTZE -
- HINWEISE -
- VERFAHRENSVERMERKE -
- RECHTSGRUNDLAGEN -
- RECHTSPLAN -
- BEGRÜNDUNG -
- PFLANZENLISTE -
- LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG -

Planungsbüro WOLF
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf
Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pf.
Weberstraße 27
67655 Kaiserslautern
Proj. Nr.: 172

Inhalt

A Textliche Festsetzungen

B Gestaltungssatzung

C Stellplätze

D Hinweise

E Verfahrensvermerke

F Rechtsgrundlagen

G Rechtsplan

H Begründung

I Pflanzenliste

A Textliche Festsetzungen

1. Zulässige Nutzungen

Dorfgebiet gem. § 5 (2)

zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- Sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Überbaubare Fläche

Soweit nicht durch Baugrenzen anders geregelt, wird die hintere Baugrenze zur Friedhofstraße und zur Planstraße A mit 30 m bzw. 25 m festgesetzt.

2.a Bauweise

Auf der im Plan mit Regelung zur überbaubaren Grundstücksfläche gekennzeichneten Fläche gilt die offene Bauweise im Sinne der BauNVO (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen

Bezugspunkte

Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude gilt die Straßenoberfläche in der Straßenachse in der Mitte der straßenzugewandten Fassade

Traufhöhen

Die Traufhöhen, gemessen zwischen dem Bezugspunkt und Traufe (=Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit Oberkante Dachhaut), dürfen 6,50 m nicht überschreiten.

Firtshöhen

Die Firsthöhe wird auf maximal 9,50 m begrenzt.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 I Nr. 20 BauGB (landespflegerischer Planungsbeitrag)

4.1 Drainage und verschmutztes Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung soll soweit möglich das unverschmutzte Oberflächenwasser dem Graben an geeigneter Stelle oder dem Oberflächenkanal (Trennsystem) zugeführt werden.

5. Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o. ä.).
Garagenzufahrten können als Fahrstreifen in der Breite von bis zu 60 cm ausgepflastert oder ausgelegt werden.

6. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pflanzenauswahl

Bei der Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen und der öffentlichen Grünflächen sind ortstypische Pflanzenarten (s. beigegebene Liste) zu wählen.

Private Freiflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind mindestens zu 80% gärtnerisch anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit Gehölzen dauerhaft zu bepflanzen und zu pflegen. Je 200m² privater Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum II. Ordnung oder ein Obsthochstamm zu pflanzen.

Vorgärten

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Dabei ist mindestens 50% der Vorgartenfläche zu begrünen.

B Gestaltungssatzung

Es sind nur geneigte Dächer zulässig. Das Mindest- und Höchstmaß der Dachneigung wird gem. Planeinschrieb festgesetzt.

Als Dacheindeckung sollen rote bis rotbraune Ton- oder Betonziegel verwendet werden. Schwarze und dunkelbraune Materialien sollen aus ortsgestalterischen Aspekten nicht verwendet werden.

C Stellplätze

Pro Wohneinheit sind im Plangebiet mindestens 2 Stellplätze zu errichten.

D Hinweise

Abwasserbeseitigung / Oberflächenentwässerung

Es wird auf § 2 Landwassergesetz hingewiesen.

Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigung anzuschließen.

Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

Das Niederschlagswasser ist gemäß § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) möglichst in der Fläche zu halten.

Es wird angeregt, das unverschmutzte Oberflächenflächenwasser in naturnah gestalteten Mulden zu sammeln (Verdunstung) oder/und in Zisternen zu speichern (Brauchwassernutzung).

Die Grundstücke sind in ihrer Größe und Lage so zu gestalten, dass diese Vorgaben umsetzbar sind.

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern; ggf. ist ein hydrogeologischer Nachweis zu führen.

Abfall / Altlasten

Es wird auf § 26 (1) LAbfWAG hingewiesen

Sollten Hinweise auf das Vorhandensein einer Altablagerung oder einen Altstandort bestehen oder sich ergeben, so wird um unverzügliche Mitteilung an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt a.d.Wstr. gebeten.

Archäologische Funde

Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl-1978, Nr. 10 Seite 159 ff) hingewiesen.

Archäologische Funde sollen unverzüglich gemeldet werden, die Fundstelle unverändert belassen und Gegenstände vor Verlust gesichert werden. Bei Vergabe von Erdarbeiten sollen ausführende Firmen veranlasst werden, ihren Baubeginn rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen zwecks Überwachung.

Bei tatsächlichem Fund ist der archäologischem Denkmalpflege in Absprache mit den ausführenden Firmen, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um die entsprechenden archäologischen Forschungen durchführen zu können.

E Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat am 12.06.01 die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung beschlossen und am 26.07.01 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung war vom 06.08.01 bis einschließlich 06.09.01 zur Beteiligung der Bürger gem. § 34 Abs. 5 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 26.07.01 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Während der Auslegung wurden 8 Bedenken und Anregungen vorgebracht. Die Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Hainfeld am 25.09.01 behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 02.10.01 mitgeteilt.

Der Gemeinderat Hainfeld hat am 25.09.01 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

---A---- Fertigung

Hiermit wird die Ergänzungssatzung ausgefertigt.

Hainfeld, den 17. DEZ. 01

.....

Schmid, Ortsbürgermeister

Die Anzeige dieser Ergänzungssatzung sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind am ...3. JAN. 02.... ortsüblich bekanntgemacht worden.

F Rechtsgrundlagen / Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. v. 01.01.1999

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbauland G. v. 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990
- Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. v. 18.08.1997
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. v. 12.11.1998
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. v. 21.09.1998 (BGBl. I S. 2.994)
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) i.d.F.v. 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1), zuletzt geändert durch §41 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. Nr.27 S. 504)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) v. 14.05.1990, geändert am 09.10.1996
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG), i. d. F. v. 14.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.04.1995
- VV "Landschaftsplanung in der Bauleitplanung" vom 06. Mai 1991 (MUG 1024 - 88 522) mit den in der VV "Landschaftsplanung in der Bauleitplanung" vom 22. März 1993 (MU 10214 - 88 522) enthaltenen Änderungen
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (nicht veröffentlicht)
- Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 25.05.1994 "Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (nicht veröffentlicht)
- Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 27.08.95 "Buchungen auf dem Ökokonto" (nicht veröffentlicht)
- Landesentwicklungsprogramm III Rheinland-Pfalz
- Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Rheinland-Pfalz
- LPlanG
- Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Rhl.-Pf. i. d. F. v. 31.01.1994

G Rechtsplan

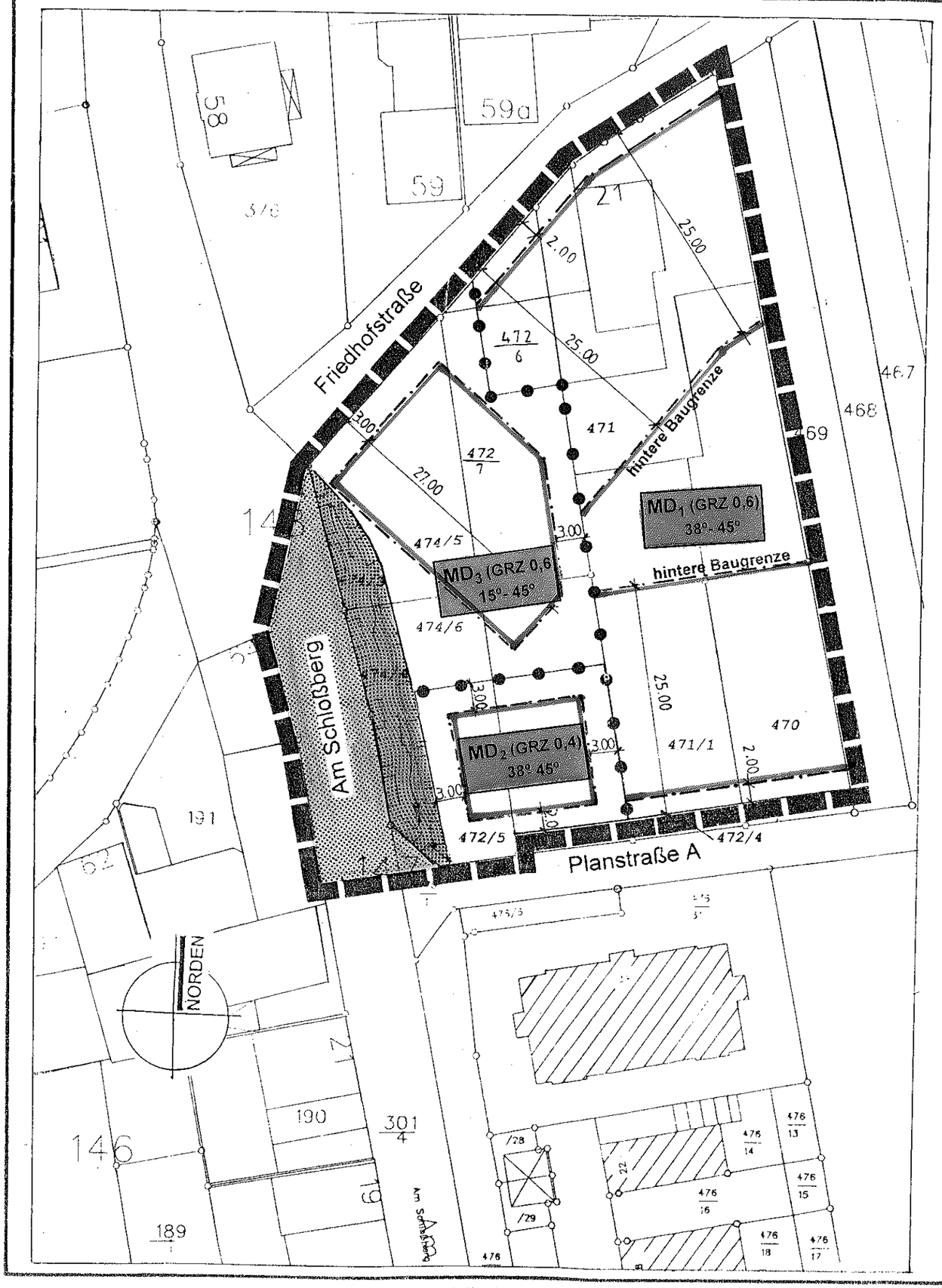

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

MD — Dorfgebiet

GRZ — Grundflächenzahl

38-45° — Dachneigung mit Mindest- und Höchstmass

Baugrenze (siehe textliche Festsetzungen Punkt 2)

Straßenverkehrsfläche

öffentliche Grünfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung

5.00 — Maßangaben in Meter

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zugunsten der Anlieger (Zufahrtsbreite max. 3m)

Graben

Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

Gebäude

Grundstücksgrenze

112/5 — Flurstücksnummer

PLANUNGSBÜRO WOLF Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf
Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pf.
Weberstraße 27
67655 Kaiserslautern
Tel.: 06 31 / 36 05 80-0
Fax: 06 31 / 36 05 80-2
e-mail: planungsbuero-wolf@freenet.de

Auftraggeber:
Gemeinde Hainfeld

Projekt/Maßnahme/Objekt:
Ergänzungssatzung „Am Schloßberg“

Inhalt:
Ergänzungssatzung 1. Teiländerung

Phase:
Rechtsplan (Genehmigungsfähige Planfassung)

gez./gepr./geänd./Datum	Maßstab:	Blatt-Nr.
PS/HU/WO 10/01	1 : 500	172/2

H Begründung

Inhalt

1. Allgemeines

1.1 Aufstellungsbeschluss
1.2 Topographie
1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

2. Erfordernis der Planung

2.1 Planungsanlass

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Rahmenbedingungen und Planungsalternativen
3.2 Erschließung Verkehr
3.3 Geplante Bebauung
3.4 Ver- und Entsorgung
3.5 Umweltverträglichkeit

4. Erforderlichkeit der Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung
4.2 Maß der baulichen Nutzung
4.3 Bauweisen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
4.4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft so wie Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
4.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. ALLGEMEINES

1.1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hainfeld hat in seiner Sitzung am 12.06.01, gemäß § 2, Abs. 1, Baugesetzbuch, die Änderung einer Ergänzungssatzung „Am Schlossberg" beschlossen.

Das Baugebiet liegt im Osten der Ortsgemeinde Hainfeld an der Straße „Am Schlossberg" zwischen der Friedhofstraße und dem derzeitigen Feldweg südlich des Friedhofes. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schlossberg II", der sich im Verfahren befindet.

Zum Plangebiet gehören folgende Grundstücke:
474/3, 474/5, 472/2, 474/4, 474/6, 472/5, 471
z.T. 471/1, 470

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
Eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der geänderten Vorraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses sowie die Erschließung über die Planstraße A im Bebauungsplangebiet „Am Schlossberg II".

1.2. Topographie

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen nach Süden geneigten Hangbereich mit ca. 3 - 3,5 % Neigung.

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Edenkoben ist das gesamte Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung erfasst und als Mischbaufläche dargestellt.

2. ERFORDERNIS DER PLANUNG

2.1. Planungsanlass § 1 Abs. 3 Bau BG

Die Ortsgemeinde Hainfeld beabsichtigt, durch die Ausweisung eines Dorfgebietes der bestehenden Landwirtschaft (Winzerbetriebe) sowie einer Mischnutzung aus Wohnen und nichtstörendem Gewerbe Entwicklungsflächen einzuräumen.

3. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

3.1. Rahmenbedingungen

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung soll eine vielfältige Mischnutzung die städtebauliche Entwicklung einer Mischnutzung aus Landwirtschaft, Fremdenverkehr, nicht störendem Gewerbe und Wohnen ermöglichen.

3.2. Erschließung Verkehr

Haupterschließung ist die Straße am Schlossberg im Norden des Geltungsbereiches. Von dort gehen nach Osten die Friedhofstraße und im Süden am Rand des Geltungsbereiches außerhalb dieses Geltungsbereiches die Planstraße A aus dem Bebauungsplan „Am Schlossberg II" ab.

3.3 Geplante Bebauung

Um die Erfordernisse der Topographie bzw. den Einsatz von regenerativen Energien, z. B. Sonnenkollektoren oder Fotovoltaik zu ermöglichen, werden bzgl. Gebäudestellung und Ausrichtung keine Vorgaben getroffen.

Die Gebäudehöhe im Plangebiet wird in Anlehnung an die bestehende Bebauung und unter Berücksichtigung der Lage wie die Höhe in den benachbarten Bereichen festgesetzt.

3.4. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Energie wird durch Anschluss an das vorhandene Ortsnetz gesichert.

Das Plangebiet wird mit elektrischer Energie versorgt. Das Abwasser wird über einen Schmutzwasserkanal entsorgt werden.

Das Oberflächenwasser ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§2 LWG) möglichst auf den Grundstücken zu belassen. Eine entsprechende Vorschrift und Regelung treffen die Verbandsgemeindewerke Edenkoben. Anzustreben ist für die privaten Bauherren die Brauchwassernutzung. Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser von öffentlichen Flächen sowie die überschüssigen Oberflächenwasser von privatem Gelände (Überlaufzysterne) sollen dezentral gesammelt und zurückgehalten werden.

3.5 Umweltverträglichkeit

Die Bestandsaufnahme und -analyse der vorhandenen natur- und landschaftsrelevanten Gegebenheiten wurden vom Landschaftsplaner, Dipl. Ing. Thomas Dörr, Hainfeld durchgeführt. Die notwendigen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden dabei festgestellt und bilanziert. Um die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes in gebotenem Umfang zu berücksichtigen, werden in der Ergänzungssatzung eine Vielzahl von ökologischen Festsetzungen getroffen.

4. ERFORDERLICHKEIT DER PLANINHALTE

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Ergänzungssatzung setzt entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der städtebaulichen Konzeption das gesamte Gebiet als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO fest.

Begründung

Die in der Ergänzungssatzung getroffenen Regelungen entsprechen der kommunalpolitischen Zielsetzung der Ortsgemeinde Hainfeld. Sie hat bereits mit dem Aufstellungsbeschluss ihren Willen dokumentiert, den Planbereich städtebaulich neu zu ordnen und zu entwickeln. Die Nutzungsbeschränkungen sollen dazu beitragen, nicht gewünschte Nutzungen aufgrund ihres Flächenbedarfes bzw. ihrer Immissionen auszuschließen.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

In der Ergänzungssatzung werden unterschiedliche Werte für die GRZ festgesetzt.
In den Textfestsetzungen wird die First- und Traufhöhe der baulichen Anlagen als Obergrenze festgesetzt.

Begründung
Diese Festsetzungen entsprechen den Forderungen des § 16 Abs. 3 BauNVO, wobei die Höhe baulicher Anlagen stets festzusetzen ist, wenn ansonsten öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung ist davon auszugehen, dass ohne eine Begrenzung der Höhen insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Höhenentwicklung der baulichen Anlagen eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten wäre.

Die Differenzierung der Grundflächenzahl wird einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und bei den unterschiedlichen Grundstücksgrößen den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht.

4.3. Bauweisen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird die offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden per Baugrenze bzw. rückwärtige Baugrenze vorgegeben.

Begründung
Die Festsetzungen sollen eine, an der städtebaulichen Konzeption (Dorferneuerungskonzept) orientierte Bebauung ermöglichen.

4.4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

In der Ergänzungssatzung werden im Planteil sowie in den textlichen Festsetzungen zahlreiche Regelungen für eine rechtliche Umsetzung des vom landespflegerischen Planungsbeitrag vorgeschlagenen Ausgleichskonzeptes getroffen.

Begründung
Der landespflegerische Planungsbeitrag beinhaltet siedlungsökologische Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Hier sollen in Anlehnung an ein städtebauliches Leitbild ortsgerechte und ortstypische Bäume und Straucharten zur Ergänzung und Entwicklung gewählt werden. Die exemplarischen Pflanzlisten sind deshalb Bestandteil der Ergänzungssatzung.

4.5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

In der Ergänzungssatzung sind verschiedene Festsetzung zur Gestaltung der baulichen Anlagen auf der Grundlage von § 88 LBauO i. V. m. § 4 BauGB festgesetzt. Der Schwerpunkt der Festsetzung liegt insbesondere auf der Gestaltung der Dachflächen.

Begründung
Das Ortsbild von Hainfeld ist noch weitgehend durch die historische Bebauung geprägt. Insbesondere die Dachlandschaft hat für das Ortsbild eine entscheidende Funktion. Der Ortskern steht nach der Hager Konvention unter Schutz, die Ortsgemeinde hat eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den Ortskern erlassen. Der Schwerpunkt der gestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan liegt insbesondere auf der Gestaltung der Dachflächen.

I Pflanzenliste zu den textlichen Festsetzungen

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus glabra	Fedlulme

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus dulcis	Eßmandel
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Obstgehölze

Alte Hochstamm-Obstbaumsorten:

Apfel:	"Boskop"
	"Gewürzluiken"
	"Gravensteiner"
	"Klarapfel"
	"Roter Berlepsch"
Birne:	"Clapps Liebling"
	"Gellerts Butterbirne"
	"Gute Graue" und andere Sorten

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Rosa rugosa	Apfel-Rose

Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Vinurnum lantana	Wolliger Schneeball
u.a.	

Kletterpflanzen

Aristolochia macr.	Pfeifenwinde
Clematis - Arten	Waldreben in Arten
Fallopia aubertii	Schlingknöterich
Hedera helix	Efeu
Lonicera - Arten	Geißblatt Arten
Parthenocissus tric.	"Veitchii" Wilder Wein
Vitis vinifera	Weinrebe